

Vertrag über positive Lastflusszusagen in Form von Abschaltverträgen („LiFA“)

(Version 06/2022)

Zwischen

und
FairNetz GmbH
- vorgelagerter Netzbetreiber -

- nachgelagerter Netzbetreiber -

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121/582-3000
Telefax: 07121/582-3598

Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

beide gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt –

wird Nachstehendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung von positiven Lastflusszusagen im Sinne von § 9 Absatz 3 Satz 2 Ziffer 1 GasNZV durch den nachgelagerter Netzbetreiber, die als kapazitätsrelevante Instrumente bezwecken, im Rahmen der internen Bestellung nach §§ 11 ff. der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen („KoV“) das Angebot an zeitlich befristeter fester Kapazität im Sinne von § 11 Ziffer 8 KoV im Netz der terranets bw zu erhöhen.

Mit der Lastflusszusage garantiert der nachgelagerte Netzbetreiber eine reduzierte Inanspruchnahme der mit dem vorgelagerten Netzbetreiber an einem oder mehreren Netzkopplungspunkten nach den Regeln der KoV vereinbarten maximalen Kapazität. Die Einhaltung dieser Zusage setzt er mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern in seinem Netz oder mit ihm nachgelagerten Netzbetreibern um, die die zeitweise Reduktion der Ausspeisung an einem bestimmten Ausspeisepunkt oder an einem bestimmten Netzkopplungspunkt gegen eine entsprechende Vergütung vorsehen („Abschaltverträge“). Die ihm nachgelagerten Netzbetreiber setzen ihre zugesagte Reduktion wiederum mit Hilfe von Abschaltverträgen mit Anschlussnutzern um. Alternativ zu Abschaltverträgen ist auch der Einsatz von Speichern möglich.

Dieser Vertrag umfasst positive Lastflusszusagen für die Zeiträume vom 01.01.2023, 06:00 Uhr bis 01.04.2023, 06:00 Uhr und 01.11.2023, 06:00 Uhr bis 01.01.2024, 06:00 Uhr. Positive Lastflusszusagen umfassen die Reduktion von Ausspeisungen und die (teilweise) Nichtinanspruchnahme von Ausspeisekapazitäten mit Wirkung auf das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers.

Die gesamte Vorgehensweise stellt eine Übergangslösung bis zur Behebung der Einspeiseengpässe in das Netz der terranets bw im Rahmen der Netzentwicklungspläne dar und ist mit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg abgestimmt.

§ 2 Vertragspflichten

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist während der Zeit vom 01.01.2023, 06:00 Uhr bis 01.04.2023, 06:00 Uhr und 01.11.2023, 06:00 Uhr bis 01.01.2024, 06:00 Uhr im Falle eines Abrufs nach § 3 verpflichtet, die beim vorgelagerten Netzbetreiber auf Grundlage der KoV vom vorgelagerten Netzbetreiber an den/m Netzkopplungspunkten / Regionalcluster zugesagte Kapazität nur reduziert gemäß der in Anlage 1 vereinbarten Kapazitätsgrenze zu nutzen.

Während des Zeitraums für den der Abruf erfolgt, darf der nachgelagerte Netzbetreiber an dem/n betreffenden Netzkopplungspunkten die Kapazitätsgrenze zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Die Verpflichtung besteht maximal für insgesamt 240 Stunden in der Zeit vom 01.01.2023, 06:00 Uhr bis 01.04.2023, 06:00 Uhr und 01.11.2023, 06:00 Uhr bis 01.01.2024, 06:00 Uhr.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber mit, an welchen Ausspeisepunkten (Identifikationsnummer) er und/oder ihm nachgelagerte Netzbetreiber über welche Kapazität Abschaltverträge zur Ermöglichung der Lastflusszusagen abgeschlossen hat oder zu diesem Zweck Speicher nutzt und an welchem Netzkopplungspunkt diese die Lastflusszusage ermöglichen. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, diese Informationen zu veröffentlichen und an Dritte weiter zu geben.
Der nachgelagerte Netzbetreiber stellt sicher, dass an diesen Punkten und über die betreffende Kapazität mit niemand anderem als dem nachgelagerten Netzbetreiber oder dem ihm wiederum nachgelagerten Netzbetreiber eine Vereinbarung über eine Lastflusszusage oder eine ähnliche Vereinbarung über ein Unterlassen der Nutzung der Kapazität (z. B. Demand Side Management oder Long Term Options) geschlossen worden sind.
An den Ausspeisepunkten liegt kein Saisonbetrieb vor. Mittels des abschaltbaren Gasbedarfes an diesen Ausspeisepunkten in der Spitze („Abschaltpotential“) und der Kapazität der einzusetzenden Speicher („Speicherpotential“) hat der nachgelagerte Netzbetreiber mit gewirtschaftlicher Sorgfalt und nach den Regeln der KoV für die Berücksichtigung von RLM-Ausspeisestellen und Speicher die gemäß Ziffer 1 zugesagte Reduzierung der Kapazität berechnet.
3. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Maßgabe von § 4 an den nachgelagerten Netzbetreiber das vereinbarte Entgelt für positive Lastflusszusagen zu zahlen.
4. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die mit dem nachgelagerten Netzbetreiber kontrahierten positiven Lastflusszusagen tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Abruf

1. Der Abruf der Lastflusszusagen durch den vorgelagerten Netzbetreiber oder durch einen vom vorgelagerten Netzbetreiber beauftragten Dritten erfolgt über den gemäß Ziffer 6.7 des Leitfadens Krisenvorsorge Gas der KoV abgestimmten Kommunikationsweg. Dabei definiert der vorgelagerte Netzbetreiber die erforderliche Höhe und den Zeitraum der Lastflusszusage. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der in § 2 Absatz 1 genannten Menge sein. Der Abruf bedeutet, dass im Umfang der abgerufenen Höhe der positiven Lastflusszusagen an den/m betreffenden

Netzkopplungspunkt/en innerhalb des mitgeteilten Zeitraums ein Verbot der Nutzung der betroffenen Ausspeisekapazität besteht.

Der Abruf der Höhe nach erfolgt durch Mitteilung des absoluten Wertes für die Kapazitätsgrenze, die der nachgelagerte Netzbetreiber an dem/n Netzkopplungspunkt/en nicht überschreiten darf. Die Lastflusszusage gilt dann in Höhe der Differenz zwischen der Höhe der gesamten an den/m Netzkopplungspunkt/en bestellten Kapazität und dem durch den vorgelagerten Netzbetreiber mitgeteilten absoluten Wert für die Kapazitätsgrenze als abgerufen.

Im Hinblick auf den Zeitraum genügt auch die Nennung eines Zeitpunktes ab dem die Lastflusszusage bis auf weiteres zur Verfügung zu stellen ist.

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber übersendet eine Bestätigung des Abrufs unverzüglich nach Abruf der Lastflusszusage über den gemäß Ziffer 6.7 des Leitfadens Krisenvorsorge Gas der KoV abgestimmten Kommunikationsweg an den vorgelagerten Netzbetreiber oder an einen vom vorgelagerten Netzbetreiber beauftragten Dritten. Die Bestätigung des Abrufs durch den nachgelagerten Netzbetreiber ist keine Voraussetzung für den Abruf einer Lastflusszusage. Fehlende Bestätigungen entbinden den nachgelagerten Netzbetreiber nicht von seinen vertraglichen Pflichten.
3. Die Benachrichtigung des nachgelagerten Netzbetreibers über die Inanspruchnahme der positiven Lastflusszusagen erfolgt bis spätestens 16:00 Uhr für einen Zeitpunkt ab 06:00 Uhr des Folgetages durch den vorgelagerten Netzbetreiber oder durch einen von dem vorgelagerten Netzbetreiber beauftragten Dritten.
4. Im Falle eines Abrufs bis auf Weiteres, teilt der vorgelagerte Netzbetreiber auf dem in Ziffer 3.2 genannten Kommunikationsweg die Beendigung der Inanspruchnahme mit. Diese bestätigt der nachgelagerte Netzbetreiber auf demselben Kommunikationsweg.
5. Der Zeitraum, für den eine Lastflusszusage abgerufen wird, beträgt mindestens 1 Stunde.

§ 4 Entgelte

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber erhält vom vorgelagerten Netzbetreiber eine Vergütung.
2. Die Vergütung beträgt ... EUR/kW pro Jahr für diejenige Kapazität, für die eine Pflicht zur Kapazitätsreduktion nach § 2 Absatz 1 besteht, insgesamt somit ... EUR.
3. Die jährliche Vergütung ist in fünf gleichen monatlichen Zahlungen für jeden Monat im Zeitraum 01.01.2023 bis 01.04.2023 und 01.11.2023 bis 01.01.2024 zu zahlen.

4. Hierfür stellt der nachgelagerte Netzbetreiber nach Ablauf des jeweiligen Monats Rechnungen. Die Rechnungsbeträge einschließlich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto bis zum 15. des Folgemonats bzw. binnen zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auszugleichen. Maßgeblich für die Einhaltung der genannten Fristen ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
5. Die Vergütung erfolgt auch dann, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber keine Abschaltung angefordert hat.

§ 5 Vertragsstrafe

1. Überschreitet der nachgelagerte Netzbetreiber innerhalb des nach § 3 Ziffer 1 (und ggf. § 3 Ziffer 4) mitgeteilten Zeitraums die Kapazitätsgrenze, zahlt er an den vorgelagerten Netzbetreiber eine Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziffer 7 KoV, es sei denn, er und die ihm nachgelagerten Netzbetreiber, mit denen er Abschaltverträge abgeschlossen hat, haben die ursprünglich in dem Jahr bestellte Kapazität bzw. angemeldete Vorhalteleistung gemäß den Grundsätzen der §§ 13, 14 KoV ordnungsgemäß ermittelt und etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 KoV vorgenommen sowie das Abschaltpotential und Speicherpotential ordnungsgemäß ermittelt und genutzt.
2. Eine Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt, sie wird jedoch auf eine Schadensersatzforderung angerechnet.

§ 6 Meldepflichten bei Verfügungen eines Lastverteilers

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, den vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich nach Kenntniserlangung über das Vorliegen einer Abschaltmöglichkeit infolge einer Verfügung eines Lastverteilers nach Maßgabe der Gassicherungsverordnung (GasSV) bei den ihm seinerseits nachgelagerten Netzbetreibern und/oder Anschlussnehmern in seinem Netz sowie nach Kenntniserlangung über die Beendigung einer Abschaltmöglichkeit per E-Mail zu informieren.
Der nachgelagerte Netzbetreiber stellt zu diesem Zweck sicher, dass die ihm nachgelagerten Netzbetreiber und/oder Anschlussnutzer in seinem Netz, mit denen er Abschaltverträge zur Erfüllung dieses Vertrages abgeschlossen hat, unverzüglich eine Mitteilung an ihn geben, sofern einer der folgenden Fälle gegeben ist:
 - a) der ihm nachgelagerte Netzbetreiber und/oder Anschlussnutzer in seinem Netz kann aufgrund einer Anordnung eines Lastverteilers seine Ausspeisungen nicht mehr zeitweise reduzieren und damit die in den

einzelnen Abschaltverträgen vereinbarte Abschaltung nicht vornehmen („Abschaltunmöglichkeit“) sowie

- b) dem nachgelagerten Netzbetreiber und/oder Anschlussnutzer in seinem Netz ist die zeitweise Reduzierung seiner Ausspeisungen entsprechend der Regelungen der jeweiligen Abschaltverträge nach Eintritt des Falls a) wieder möglich („Beendigung der Abschaltunmöglichkeit“).

2. Der nachgelagerte Netzbetreiber wirkt darauf hin, dass die ihm nachgelagerten Netzbetreiber und/oder Anschlussnehmer in seinem Netz, mit denen er Abschaltverträge abgeschlossen hat, im Falle des Eintritts einer Abschaltunmöglichkeit, schnellstmöglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Beendigung der Abschaltunmöglichkeit herbeiführen (z.B. durch Neubeschaffung eines Ersatzbrennstoffs), um trotz der Anordnung des Lastverteilers ihre Ausspeisung wie in dem jeweiligen Abschaltvertrag vereinbart wieder zeitweise reduzieren zu können.
3. Für den Zeitraum, in dem der nachgelagerte Netzbetreiber aufgrund des Vorliegens einer Abschaltunmöglichkeit gemäß Ziffer 1 a) dieses Paragraphen bei den ihm nachgelagerten Netzbetreibern und/oder Anschlussnehmern in seinem Netz die vereinbarte Lastflusszusage nicht bereitstellen kann, ist er von seiner Pflicht zur reduzierten Nutzung der im Rahmen der internen Bestellung zugesagten Kapazität gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages befreit. Der vorgelagerte Netzbetreibers ist im Gegenzug für diesen Zeitraum von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes gemäß § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages befreit.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner erklären gegenseitig ihr Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch sie selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
3. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen ohne die schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offen zu legen

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
4. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.
 5. § 2 Ziffer 2 Satz 2 und § 6a EnWG bleiben unberührt.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und deren voraussichtliche Dauer

zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Für Schäden, die nicht von Ziffer 1 erfasst sind, haften die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur leicht fahrlässig gehandelt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen.
4. Im Fall der Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, sie selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 250.000 Euro begrenzt, sofern die Vertragspartner, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

§ 10 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und seinen Anlagen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen der Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine

entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 11 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag hat Gültigkeit ab Unterschrift durch beide Vertragspartner; er endet am 01.01.2023, 06:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie steht nach Unterschrift der Vertragsparteien zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorgelagerte Netzbetreiber mit dem ihm wiederum vorgelagerten Netzbetreiber ab dem unter Satz 1 genannten Zeitpunkt eine korrespondierende Vereinbarung über Kapazitätsreduzierungen an den Netzkopplungspunkten zum vorgelagerten Netz abschließt. Den Abschluss dieser Vereinbarung wird der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder ein Vertragspartner einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt oder über das Vermögen eines der Vertragspartner ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Masse abgewiesen wurde.

§ 12 Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ist den Vertragspartnern der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes nationales Recht sind.
2. Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 14 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung dieses Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Anlagen: Anlage 1

Nachgelagerter Netzbetreiber:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

FairNetz GmbH

Reutlingen, den.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift